

GEBÜHRENSATZUNG

für Dorfgemeinschaftsanlagen der Gemeinde Cremlingen

in der Fassung vom 29.04.2008

§ 1

Für die Benutzung von Dorfgemeinschaftshäusern und der sonstigen gemeindeeigenen Räume, die für Dorfgemeinschaftszwecke zur Verfügung gestellt werden (Dorfgemeinschaftsanlagen), werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

(1) Der zur Benutzung einschl. aller Vor- und Nachbereitungen überlassene Raum steht am Tage der Benutzung von 10.00 Uhr bis 10.00 Uhr des darauffolgenden Tages zur Verfügung. Die Gebühren betragen:

Ortschaft	Raum	Gebühr
Abbenrode	Mehrzweckraum	180 €
	Konferenzraum	70 €
	Jugendraum	55 €
	Küche	25 €
Destedt	Dorfgemeinschaftsraum	125 €
	Sitzungsraum	25 €
	Küche	25 €
	Nutzung nicht ausgebauter Teil	75 €
Gardessen	Großer Dorfgemeinschaftsraum	125 €
	Kleiner Dorfgemeinschaftsraum	50 €
	Küche	25 €
Hemkenrode	Saal	150 €
	Saal zur Hälfte	70 €
	Clubraum	45 €
	Gaststättenraum	30 €
	Küche	18 €
Hordorf	Mehrzweckhalle	180 €
	½ Mehrzweckhalle	120 €
	Dorfgemeinschaftsraum	70 €
	Küche	15 €
Klein Schöppenstedt	Mehrzweckhalle	150 €
	Dorfgemeinschaftsraum	45 €
	Feuerwehr-Schulungsraum	25 €
	Küche	15 €
Schandelah	Dorfgemeinschaftsraum im Feuerwehrgerätehaus	90 €
	Küche	18 €
	sonstige gemeindeeigene Räume je m ²	2 €
Küchen	15 €	

- (2) Bei gleichzeitiger Benutzung mehrerer Räume in einer Dorfgemeinschaftsanlage ermäßigt sich die Gebühr nach Absatz 1 für den Raum, für den der niedrigere Gebührensatz festgesetzt ist, auf die Hälfte. Satz 1 gilt jedoch nicht für die Benutzungsgebühren für Küchen.
- (3) Die Gebühr nach Abs. 1 ggf. in Verbindung mit Abs. 2 ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn die Benutzungszeit einschl. aller Vor- und Nachbereitungen drei Stunden nicht übersteigt.
- (4) Die Gebühr umfasst die Benutzung der gemieteten Räume einschließlich der Zugänge und der Toiletten. Mit der Gebühr sind auch die entstehenden Kosten für Strom, Wasser und Heizung abgegolten.

§ 3

- (1) Neben der Benutzungsgebühr nach § 2 sind die Auslagen für die Gebäude- und Inventarreinigung sowie für die Herrichtung des Raumes in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Mit Zustimmung der Gemeinde können sich die Benutzer ausnahmsweise verpflichten, die Gebäude- und Inventarreinigung sowie die Herrichtung des Raumes eigenverantwortlich und auf eigene Kosten durchzuführen oder durchführen zu lassen. Bei nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführter Reinigung veranlasst die Gemeinde eine ordnungsgemäße Reinigung zu Lasten der Nutzer.
- (3) Zusätzliche Leistungen wie die Bereitstellung von Geschirr, Besteck, Kaffeemaschinen, Zapfanlagen, Tischdecken u. a. sind besonders abzugelten.

§ 4

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und der Auslagen sind der jeweilige Benutzer und die Personen verpflichtet, in deren Auftrag die Dorfgemeinschaftsanlagen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Mehrere Gebühren- und Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

- (1) Veranstaltungen, die ganz oder überwiegend der Pflege der Leibesübungen, gemeinnützigen oder kulturellen Zwecken dienen, sind gebührenfrei, soweit der Veranstalter ein örtlicher Verein oder eine örtliche Gruppe ist. Ebenfalls gebührenfrei sind Veranstaltungen der örtlichen politischen Parteien. Für die vorgenannten Veranstaltungen gilt § 3 mit der Maßgabe, daß an Stelle der Auslagenerstattung für die Gebäude- und Inventarreinigung die Pflicht des Veranstalters tritt, die genutzten Räume besenrein zu hinterlassen. Ausgenommen von dieser Reinigungsregelung sind Feiern und ähnliche Veranstaltungen; in diesen Fällen sind die Räume gefegt und gewischt zu übergeben.

- (2) Von den Regelungen der §§ 2 und 3 kann die Gemeinde in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Gebühren und Auslagen sind vor der Benutzung an die Gemeindekasse oder an einen Beauftragten der Gemeinde zu entrichten.

§ 6

Die Zulassung zur Benutzung und das Benutzungsverhältnis werden durch diese Gebührensatzung nicht berührt. Sie werden durch die Benutzungsordnung geregelt.

gez. Eichenlaub
Bürgermeister